

# Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 21. Wahlperiode

## Anfragen in der Fragestunde der 9. Sitzung

### **Anfrage 1: Sind Kinder- und Jugendfarmen als außerschulische Lernorte bedroht? Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es Kinder- und Jugendfarmen, die ihr Angebot als außerschulischer Lernort reduziert haben, wenn ja, um welche Kinder- und Jugendfarmen handelt es sich und in welchem Ausmaß, und wie viele Schüler:innen sind betroffen?
2. Gibt es bereits Schulen, die Verträge mit Kinder- und Jugendfarmen geschlossen haben, wenn ja, um welche Schulen handelt es sich, und wie sind die Verträge gestaltet?
3. Welche Rolle spielen Kinder- und Jugendfarmen als außerschulischer Lernort bei der stadtweiten Einführung der Ganztagschulen, und wie plant der Senat diese gegebenenfalls dauerhaft abzusichern?

#### **Zu Frage 1:**

Wie alle Zuwendungsempfänger stehen auch die Stadtteilmarnen vor der Herausforderung, dass momentan aufgrund der haushaltslosen Zeit bis zur Verabschiedung des Haushaltes im Sommer 2024 lediglich Mittel auf Vorjahresniveau zugewendet werden können.

In Obervieland wurde 2022 im Stadtteil durch den Controllingausschuss eine Neuausrichtung der Mittelverteilung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - OKJA - im Stadtteil beschlossen, um auf die besonders herausfordernde soziale Lage im Ortsteil Kattenturm, mit einem Angebot reagieren zu können. Dafür werden die Zuwendungen für die Stadtteilmarn Habenhausen um 5% p.a. reduziert. 20% der Stadtteilmittel für die OKJA sollen der Farm auch zukünftig zur Verfügung stehen. Die Kinder- und Jugendfarm Habenhausen hat mitgeteilt, dass sie ihre Angebote für Kindertageseinrichtungen und Schulen am Vormittag im Jahr 2024 gestrichen hat. Nach Schätzung der Kinder- und Jugendfarm Habenhausen betrifft das ca. 3000 Kinder aus dem ganzen Stadtgebiet. Die OKJA- Mittel werden schwerpunktmäßig für die Angebote in den Kernzeiten des Arbeitsfeldes von 16:00 bis 21:00 eingesetzt.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf Angebotsreduzierungen aufgrund der „eingefrorenen“ Zuwendungsmittel.

Eine Reduzierung des Angebots hat beim Kinderbauernhof Tenever stattgefunden, dort fällt der Montag aus und weitere Einschränkungen betreffen den Vormittag. Die Stadtteilmarn Huchting steht 2024 weiterhin als außerschulischer Lernort auch am Vormittag zur Verfügung. Dort wurden die Kostenbeiträge für die Schulen erhöht. Auf der Erlebnisfarm Ohlenhof findet neben dem Schulmeiderprojekt ein sehr eingeschränktes Angebot für Schulklassen statt. Dort wird die Infrastruktur (Gelände, Räume, Geräte ...) für Schulen gestellt, somit können die Lehrkräfte dort selbständig einen außerschulischen Unterricht machen. Eigenes pädagogisches Personal steht seitens der Farm für diese Aufgabe nicht zur Verfügung. Es können nicht alle Anfragen seitens der Schulen bedient werden. Die Kinder- und Jugendfarm Borgfeld hat ihr Angebot als außerschulischer Lernort bisher nicht reduzieren müssen. Die Farm wird als überregionales Angebot der Kinder- und Jugendarbeit gefördert, weitere Zuwendungen aus dem Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erhält der Träger nicht. Das Angebot wurde erst vor drei Jahren aufgebaut und es

bestehen gute Kooperationen mit den Grundschulen im Stadtteil und den angrenzenden Stadtteilen.

**Zu Frage 2:**

Eine Reihe von Schulen in der Stadtgemeinde Bremen nutzt die Angebote bzw. die Infrastruktur der fünf Kinder- und Jugendfarmen in Bremen. Diese Kooperationen werden zwischen den Farmen und den Schulen direkt verabredet. Für die Wahrnehmung der Angebote durch Schulen wird von den Schulen aus ihren Budgets (Sachmittel, Souveräne Verstärkungsmittel) oder aus Eigenbeiträgen der Schüler:innen bzw. über „BuT-Mittel“ ein Beitrag geleistet.

**Zu Frage 3:**

Im schulischen Ganzttag findet bereits jetzt eine Verschränkung mit vielen verschiedenen Angeboten unterschiedlicher Akteure statt. Dabei steht eine sozialräumliche Orientierung im Vordergrund. Ganzttagsschulen nehmen Angebote etwa von Museen, Kulturschaffenden, Musikschulen oder künstlerisch tätigen Vereinen im Rahmen von Einzelbesuchen oder auch Kooperationen wahr. Solche Kooperationen etwa auch mit Sportvereinen und anderen Institutionen spielen bei den Ganztagskonzeptionen der Schulen eine große Rolle und werden im Zuge des Ganztagsausbaus hin zum Rechtsanspruch auch weiterhin eine wichtige Säule sein. Selbstverständlich sind auch die Angebote der Kinder- und Jugendfarmen hierbei hochgeschätzt und einbezogen. Der Senat begrüßt das Interesse der Kinder- und Jugendfarmen an einer weitergehenden Zusammenarbeit im Bereich der Ganztagsbeschulung und steht dazu auch mit dem Bundesverband „Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.“ in Kontakt. Der Senat leistet im erheblichen Umfang Zuwendungen für den Betrieb der Kinder- und Jugendfarmen (Stadtteilmfarmen). Zur dauerhaften Absicherung der Kinder- und Jugendfarmen wird derzeit konzeptionell ressortübergreifend gearbeitet, um die Angebote auch im Hinblick auf die gesetzlich gebotene flächendeckende Ganztagsbeschulung aufzustellen.

**Anfrage 2: Sicherheitsproblem in der geschlossenen Psychiatrie?**

**Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. Januar 2024**

Diese Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

**Anfrage 3: Einen Schulplatz für jedes Bremer Einschulungskind sichern!**

**Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Gründe der in den letzten Jahren massiv gestiegenen Zahl von Einschulungskindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Wahrnehmung und Entwicklung“ zu erforschen?
2. Inwiefern setzt sich der Senat mit Möglichkeiten auseinander, dem massiv gestiegenen Bedarf an Inklusionsplätzen im Bereich „Wahrnehmung und Entwicklung“ bei den Einschulungskindern gerecht zu werden, ohne dass die reguläre Frequenz von Inklusionsklassen in der Grundschule angehoben wird?
3. Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt setzt sich der Senat mit der Anzahl zukünftiger schulpflichtiger Einschulungskinder auseinander und berücksichtigt, wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingeschult werden, um frühzeitig die Grundlage für ausreichend Schulplätze zu schaffen?

**Zu Frage 1:**

Das Ressort für Kinder und Bildung prüft derzeit die vorgelegten sonderpädagogischen Gutachten, um die Gründe für die massiv gestiegene Zahl der Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Wahrnehmung und Entwicklung zu erfassen.

**Zu Frage 2:**

Der Senat hat weiter das Ziel, die maximale Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Wahrnehmung und Entwicklung“ pro entsprechendem Klassenverband schnellstmöglich wieder auf fünf Kinder zu reduzieren.

Durch verschiedene Maßnahmen soll erreicht werden, dass insgesamt mehr Klassenverbände, in denen auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Wahrnehmung und Entwicklung“ beschult werden, in der Stadt Bremen zur Verfügung stehen. Dazu gehören bauliche Maßnahmen an Schulen, die bislang noch kein „W+E-Standort“ sind, die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Wahrnehmung und Entwicklung“ auch in einzelnen Klassenverbänden an diesen Schulen, die schnellere Einrichtung von neuen „W+E-Standorten“ und die Erhöhung der Anzahl der W+E Klassenverbände an „W+E-Standorten“. Die Maßnahmen an den einzelnen Standorten sollen in der Fortschreibung der Schulstandortplanung 2024 grundsätzlich Berücksichtigung finden.

Zusätzlich werden laufend bedarfsorientierte bauliche Maßnahmen an bestehenden W+E Standorten zur Anpassung an sich verändernde Bedarfe sowie Bestandsanpassungen zur Erhöhung der W+E Kapazitäten an Bestandsschulen umgesetzt, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

### **Zu Frage 3:**

Das sonderpädagogische Diagnostikverfahren vor der Einschulung in die erste Klasse wird in der Regel auf Grundlage der von den Schulärzt:innen nach erfolgter schulärztlicher Eingangsdiagnostik gestellten Anträge eingeleitet. Anträge der Schulärzt:innen können noch bis zum Mai des laufenden Jahres vor Einschulung eingehen. Die sonderpädagogische Diagnostik erfolgt durch das „Diagnostikteam Wahrnehmung und Entwicklung“ oder durch dafür beauftragte Sonderpädagog:innen nach Antragstellung auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Wahrnehmung und Entwicklung.

Auf Grundlage statistischer Auswertungen für das Schuljahr 2024/2025 hatte das Ressort bereits in der internen Kapazitätsplanung die zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung um 38% von 122 Plätzen im Schuljahr 2023/2024 auf 174 Plätze im Schuljahr 2024/2025 erhöht.

In diesem Jahr ist auf Grundlage der dem Diagnostikteam bisher vorliegenden 168 Anträge auf die Durchführung einer Diagnostik mit einem deutlichen Anstieg der Schüler:innenzahlen in diesem Bereich zu rechnen. Planerisch muss aufgrund von statistischen Berechnungen mit einer Anzahl von bis zu 240 Anträge gerechnet werden. Erfahrungsgemäß ergibt sich nicht aus jeder durchgeführten Diagnostik ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung. Gesicherte Zahlen zu den Bedarfen werden in der Regel erst im Mai des laufenden Schuljahrs vor der Einschulung vorliegen.

In Zukunft sollen Eltern beeinträchtigter Kinder gezielter dazu informiert werden, dass sie laut § 36 Absatz 5 BremSchulG die Möglichkeit haben, die Vorverlegung der schulärztlichen Untersuchung zu beantragen. Hierzu wurden bereits Absprachen mit dem schulärztlichen Dienst getroffen. Auf diese Weise kann die sonderpädagogische Diagnostik frühzeitig eingeleitet und somit gesichert werden, dass die notwendigen Planungsgrundlagen eher vorliegen.

Sobald die Zahlen des statistischen Landesamtes für 2024 vorliegen, wird der Kapazitätsbedarf für die Anzahl zukünftiger schulpflichtiger Einschulungskinder insgesamt und auch für den Bereich „Wahrnehmung und Entwicklung“ neu berechnet, bzw. abgeleitet und wird in die überarbeitete Fassung der Schulstandortplanung 2024 eingehen. Diese ist für das 4.Quartal 2024 avisiert.

### **Anfrage 4: Zukunft des Drogenkonsumraums – hat der Senat einen Plan? Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welches Ressort ist federführend für den Drogenkonsumraum verantwortlich?
2. Welcher zeitliche Ablauf ist für die Fertigstellung des Drogenkonsumraums vorgesehen (bitte die Umsetzungsschritte getrennt angeben)?
3. Auf welche Höhe belaufen sich die Gesamtkosten des Drogenkonsumraums (bitte Kosten aufschlüsseln), und sind diese bereits in den Gesamtkosten der „Eckpunkte der Drogenhilfestrategie für die Stadt Bremen“ ausgeführt (falls ja, bitte auch hier getrennt aufführen)?

### **Zu Frage 1:**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist federführend für den Drogenkonsumraum verantwortlich, Bauherr des Umbaus ist die Eigentümerin der Immobilie, die Breitenweg Grundstück GbR, der Bauantrag wird von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung bearbeitet und die Baumaßnahmen werden von Immobilien Bremen überwacht.

### **Zu Frage 2:**

Welcher zeitliche Ablauf ist für die Fertigstellung des Drogenkonsumraums vorgesehen (bitte die Umsetzungsschritte getrennt angeben)?

Nach der abschließenden Prüfung des Brandschutzes kann die Baugenehmigung erteilt werden. Die abschließende Bearbeitung des Bauantrags durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ist innerhalb eines Zeitraums von 12 Wochen realistisch.

Nach Erhalt der Baugenehmigung erfolgen durch den Architekten der Bauherrin die entsprechenden Ausschreibungen für die Gewerke, die Grundlage für die Ausführung sind. Eine belastbare Zeitplanung ist aufgrund der zahlreichen einzubeziehenden Stellen nicht möglich. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz geht aktuell von einem Baubeginn im zweiten Halbjahr 2024 aus.

### **Zu Frage 3:**

Bis zur Unterschrift des Mietvertrages sind mehrere Senats-, Deputations und HaFA-Befassungen erfolgt:

- Im Senatsbeschluss vom 11.05.2021 „Errichtung und Finanzierung des integrierten Drogenkonsumraums in Bremen“ wurde auf Grundlage einer ersten mit Immobilien Bremen abgestimmten Umbau-Planung und Baukostenermittlung über 2,370 Mio. Euro einer haushaltsrechtlichen Absicherung von 4.320 Mio. Euro Gesamtkosten zugestimmt
- Im Senatsbeschluss vom 24.05.2022 „Umgang mit Baukostensteigerung Drogenkonsumraum“ wurde nach einer Bauplanungskorrektur und neuen Kostenermittlung auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bereits einsetzenden Preissteigerungen einer veränderten Investitions-Kostenplanung über 2,818 Mio. Euro inklusive 20 % Risiko-Aufschlag und der haushaltsrechtlichen Absicherung von 5.753 Mio. Euro Gesamtkosten zugestimmt.
- Im Senatsbeschluss vom 10.01.2023 erfolgten schließlich die Beschlüsse, die dem aktuellen Mietvertrag zugrunde liegen, nachdem die vorher geeinte Kaltmiete nachverhandelt werden musste:

Die Umbaukosten und deren Finanzierung belaufen sich auf insgesamt rund 3,1 Millionen Euro und beinhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 502.000 Euro sowie monatliche Zuschläge zu den Mietzahlungen ab Fertigstellung der Baumaßnahme über den Mietzeitraum von 15 Jahren. Die monatliche Kaltmiete beläuft sich aktuell auf 10 Euro pro Quadratmeter, das sind knapp 3 Millionen Euro über die Mietlaufzeit von 17 Jahren. Die Gesamtnettokaltmiete – ohne Baukosten – ist indexiert.

Zusätzlich sind eine Betriebskostenvorauszahlung von 6000 Euro pro Monat und die anteiligen Verwaltungskosten von Immobilien Bremen in der Kostenberechnung enthalten.

Insgesamt entstehen somit über die Vertragslaufzeit von 17 Jahren Gesamtkosten von ca. 7,5 Mio. Euro.

Die haushaltsrechtliche Absicherung der Miet- und Mietnebenkostenzahlung ist bereits aufgrund des Senatsbeschlusses vom 10.01.2023 „Umgang mit Mietkostensteigerungen und kurzfristige Maßnahmen integrierter Drogenkonsumraum“ durch die Erteilung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung erfolgt. Die Veranschlagung der Mittelbedarfe zur Abfinanzierung der Verpflichtungsermächtigung ist im Haushaltsvorentwurf berücksichtigt worden.

Im Eckpunktepapier zur integrierten Drogenhilfestrategie sind lediglich die zu erwartenden Kostensteigerungen aufgrund der Mietindizierung und dem zu erwartenden Anstieg des Verbraucherpreisindex sowie der Strom- und Heizkosten durch die derzeitige Inflation enthalten. Es handelt sich hierbei um Maximalbeträge, die im weiteren Jahresverlauf überprüft werden.

**Anfrage 5: Wann kommt das Taubenfütterungsverbot?  
Anfrage der Abgeordneten Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP  
vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie steht der Senat zu einem generellen Taubenfütterungsverbot insbesondere in der Innenstadt?
2. Bis wann ist, nachdem nun die ersten betreuten Taubenschläge eingerichtet sind, mit der vom Senat angekündigte Änderung des Ortsgesetzes für die Einführung eines Taubenfütterungsverbot zu rechnen?
3. In welcher Form wird die Evaluierung der betreuten Taubenschläge und des angekündigten Taubenfütterungsverbotes erfolgen?

**Zu Frage 1:**

Die Strategie des Senats sieht u.a. vor, dezentrale Taubenschläge zu realisieren, um Taubenpopulationen zu begrenzen und ihnen einen sicheren Rückzugsort und Versorgung zu gewähren. Mit der geordneten Versorgung soll ein Fütterungsverbot einhergehen. Eine Änderung des Ortsgesetzes hierzu befindet sich derzeit in Erarbeitung. Ein generelles Fütterungsverbot wird abgelehnt.

**Zu Frage 2:**

Die Regelung zu den Fütterungsverboten soll zeitnah nach Inbetriebnahme des ersten Taubenhauses in Kraft treten. Der Ausbau des ersten Taubenhauses und die Inbetriebnahme sollen im ersten Quartal erfolgen.

**Zu Frage 3:**

Eine Evaluierung des Erfolgs eines Taubenschlages erfolgt insbesondere durch die Erfassung der Anzahl der Tauben, die das Taubenhaus nutzen sowie die Dokumentation der insgesamt entstandenen Kosten. Das Taubenfütterungsverbot wird nicht evaluiert. Die Kontrolle des Verbots erfolgt durch den Ordnungsdienst des Ordnungsamtes. Es werden Statistiken über festgestellte Verstöße erstellt. Soweit festgestellt werden sollte, dass es an bestimmten Stellen vermehrt zu Verstößen kommt, würde der Ordnungsdienst seine Kontrollstrategie angemessen anpassen.

**Anfrage 6: Wie misst die BREPARK die Sicherheit und Qualität ihrer Parkhäuser?  
Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP  
vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird bei der BREPARK die Qualität, Sicherheit und Kundenzufriedenheit ihrer Parkhäuser gemessen und evaluiert?
2. Inwieweit nehmen die Parkhäuser der BREPARK an Qualitätswettbewerben beziehungsweise Zertifizierungen teil, wie zum Beispiel dem „European Standard Parking Award“ der European Parking Association (EPA) und mit welchem Erfolg?
3. Sofern bislang keine Zertifizierung und keine Teilnahme an entsprechenden Qualitätswettbewerben stattgefunden hat, was ist der Grund?

**Zu Frage 1:**

Alle vier Jahre führt die BREPARK eine Nutzerbefragung in ihren Parkhäusern durch, welche eine Vielzahl von Aspekten abdeckt. Hierbei wird auch das Sicherheitsgefühl der Kund:innen in den Parkhäusern sowie die Zufriedenheit mit den Einrichtungen berücksichtigt. Selbstverständlich reagiert die BREPARK fortlaufend unmittelbar auf Kund:innenrückmeldungen oder Beschwerden, indem sie aktiv Lösungen entwickelt, um das Sicherheitsgefühl und die Zufriedenheit zu steigern, denn sichere Parkmöglichkeiten sind wesentlich für die Kundenzufriedenheit und damit die Grundlage für ein attraktives Mobilitätsangebot.

**Zu Frage 2:**

Nein, die BREPARK nimmt an solchen Wettbewerben und Zertifizierungen nicht teil.

**Zu Frage 3:**

Die Effekte einer Zertifizierung werden derzeit als gering eingeschätzt. Dies liegt vor allem daran, dass die Lage als entscheidender Faktor für den Erfolg eines Parkhauses betrachtet wird. Innovationen werden bei BREPARK kontinuierlich und aktiv vorangetrieben.

**Anfrage 7: Gestaltung der Ampelphasen in Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche zeitlichen, technischen und organisatorischen Faktoren werden bislang bei der Schaltung der Ampelphasen in Bremen berücksichtigt, zum Beispiel um mobilitätseingeschränkten Personen das Überqueren von Straßen zu erleichtern?
2. Welche Grundlagen werden zur Gestaltung der oben genannten Punkte herangezogen?
3. Inwieweit ist in Bremen künftig geplant, Ampelsteuerung über Sensorik und KI intelligenter und bedarfsgerechter zu steuern?

**Zu Frage 1:**

Alle 612 Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Bremens verfügen über eine Vielzahl an Detektoren, um die Verkehrsteilnehmenden zu erkennen und schnellstmöglich bedarfsgerecht zu bedienen. Eingesetzt werden dabei beispielsweise Induktionsschleifen, Video- und Wärmebildkameras oder Radarsensoren. Fahrzeuge des ÖPNV nutzen Funktechnik, Schleifen und spezielle ÖV-Detektoren für die sekundengenaue An- und Abmeldung an Lichtsignalanlagen. Für die Erfassung von zu Fuß gehenden und Radfahrenden werden Anforderungstaster und Wärmebildkameras eingesetzt. Auf die Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Menschen wird gem. der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten (Ausgabe 02/2016) besondere Rücksicht genommen. Die Lichtsignalanlagen verfügen über akustische und taktile Zusatzeinrichtungen, die das Auffinden der Signalmaste erleichtern und die Freigabe bei Bedarf akustisch anzeigen.

**Zu Frage 2:**

Die Planung, die Einrichtung und der Betrieb von Lichtsignalanlagen auch für mobilitätseingeschränkte Personen erfolgt nach den jeweils gültigen Regelwerken, insbesondere der Richtlinie für Lichtsignalanlagen und der DIN VDE 0832-100 sowie der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten.

**Zu Frage 3:**

Für alle Lichtsignalanlagen wird bereits vielfältige Sensorik eingesetzt. Mit der verbauten Technik werden die Lichtsignalanlagen verkehrssicher und bedarfsgerecht geschaltet. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Verkehrstechnik ist wissenschaftlich noch nicht abschließend erforscht.

**Anfrage 8: Nach welchen Kriterien teilt die BREPARK ihre Sondertarife ein?  
Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP  
vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche genauen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Kriterien liegen der Einteilungen der Sonderparktarife bei der BREPARK beim Parken an der Bürgerweide in die Kategorien A, B und C zugrunde?
2. Plant die BREPARK auch andernorts entsprechende Tarifsteigerungen?
3. Inwieweit und bis wann ist geplant, die Einstufungen nach den Beschwerden über überbeuerte Veranstaltungstarife zu überarbeiten?

**Zu Frage 1:**

Die Abstimmung erfolgt in Abstimmung mit der seitens der Messe Bremen zuständigen M3B GmbH gemäß der Regelung im Bewirtschaftungsvertrag vom 03.07.2015. Veranstaltungsspezifische Preise wurden zuletzt vertragsgemäß im November 2023 abgestimmt. Es wurden drei Preiskategorien vereinbart: Kategorie A mit 15 Euro als erhöhte Parkgebühr, Kategorie B mit 10 Euro Parkgebühr als Regeltarif an Veranstaltungstagen und Kategorie C als vergünstigte Parkgebühr mit 5 Euro. Bei sozialen Veranstaltungen wie z.B. „Woman Secondhand Markt“ wurde ein vergünstigter Parktarif der Kategorie C abgestimmt, um einen Beitrag zur Förderung des sozialen Engagements, zur Unterstützung des Nachhaltigkeitsgedankens und zur Stärkung der Gemeinschaft zu leisten. Anwendung findet Kategorie C nach aktueller Planung an etwa 20 Veranstaltungen. Daraus ergeben sich etwa 40 Tage. Die Bürgerweide wird durch 80 Veranstaltungen an 192 Tagen beeinflusst. Die finale Festlegung erfolgt monatlich zwischen M3B und BREPARK, da sich Änderungen ergeben können.

In Fällen außergewöhnlich hoher Nachfrage an wenigen Tagen im Jahr kann es notwendig sein, die Tarife der Kategorie A aufzurufen, um eine angemessene Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen wie Reinigung, Verkehrslenkung und Kontrolle sicherzustellen. Bei Veranstaltungen mit besonderem personellem Aufwand, wie beispielsweise Handkassierungen zur schnellen Einfahrt oder anderen speziellen Dienstleistungen, können erhöhte Nutzungsentgelte anfallen. Diese differenzierte Tarifstruktur ermöglicht es, die Qualität der Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig flexibel auf die Bedürfnisse verschiedener Veranstaltungen einzugehen. Die Rückmeldungen zu der neuen Tarifstruktur des Parkplatzes wurden seitens der Brepark besonders ernst genommen. Als Ergebnis wurde am 05.02.2024 der bisherige Tarif der Kategorie B von 10,00 Euro auf 8,00 Euro pro Veranstaltungstag als Tageshöchstsatz oder als Pauschale bei Handkassierung reduziert, was dem Regeltarif des Parkplatzes entspricht.

**Zu Frage 2:**

Veranstaltungsspezifische Preise werden nur entsprechend des Bewirtschaftungsvertrages zwischen M3B GmbH und BREPARK auf der Bürgerweide erhoben. Dies war auch im letzten Jahr der Fall. Alle anderen Parkeinrichtungen der BREPARK haben eine gleichbleibende Preisgestaltung und keine Sondertarife an spezifischen Tagen.

**Zu Frage 3:**

Die Abstimmung ist bereits erfolgt. Ab 22.02.2024 wird der Tarif B auf der Bürgerweide in Höhe von 10 Euro entfallen und durch die Höhe des Tageshöchstsatzes gemäß Parkplatzregeltarif in Höhe von 8 Euro ersetzt. Die Anzahl der Veranstaltungen, die der Kategorie A zugeordnet werden, wurde vermindert und die der günstigeren Kategorie C ausgeweitet. Monatlich werden die Veranstaltungstarife auf der Webseite der BREPARK veröffentlicht.

**Anfrage 9: Wie gestaltet Bremen die kulturelle Infrastruktur?  
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und die Fraktion der FDP  
vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche konzeptionellen und systematischen Kriterien liegen der bremischen Kulturförderung zugrunde, und inwiefern hat es in den letzten Jahren Veränderungen bei den Förderschwerpunkten gegeben?
2. Wie haben sich die Zusammensetzung des Projektmittelausschusses in den letzten fünf Jahren sowie die Förderungspraxis und konkreten Zuwendungen an die freie Kunst- und Kulturszene in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Welche Zuwendungspraxis verfolgt der Senat bei politischen Positionierungen im Kunst- und Kulturbereich und wie werden kulturelle Vielfalt und zugleich Schutz vor Diskriminierungen gewährleistet?

**Zu Frage 1:**

Die Kriterien und Ziele der Bremischen Kulturförderung sind im Kulturförderbericht „Kultur in Bremen“ ausführlich dargelegt worden. Im Wesentlichen sind dies die Verlässlichkeit für die Kulturakteur:innen, die Stärkung des Eigenwertes von Kunst und Kultur im Sinne eines breiten, qualitativ hochwertigen und innovativen kulturellen Angebots, an dem die gesamte Bevölkerung teilhaben kann, und über eine möglichst breit angelegte, auskömmliche Förderung die Sicherung der Existenzen der Kulturakteur:innen und Künstler:innen. Die Förderschwerpunkte konzentrieren sich auf diese Kriterien, die ihre Gültigkeit stets behalten, werden aber selbstverständlich regelmäßig im Rahmen des Möglichen an neue Entwicklungen angepasst, zu denen in den letzten Jahren vor allem die Stärkung einer jungen kreativen Szene in Bremen gehören.

**Zu Frage 2:**

Wie im Kulturförderbericht angekündigt, konnte seit 2020 erstmals in den vergangenen zehn Jahren die Projektmittelförderung erheblich angehoben und verbreitert werden und erreicht nunmehr die gesamte freie Kulturszene mit kleinen und größeren, jährlich bewilligten Projekten sowie einer auf drei Jahre angelegten Konzeptförderung. Das Format der „Denkzellen“ als moderierter Austausch innerhalb der Kulturszene und mit dem Kulturressort wurde ins Leben gerufen, um gerade auch die Projektförderpraxis stets und immer weiter an den Bedarfen der Szene anzupassen. Die Förderentscheidungen werden seither in aller Regel auf Grundlage von spartenbezogenen Juryempfehlungen getroffen. Mit der Ausweitung der Etats, ihrer spartenbezogenen direkten Verankerung in den Haushaltsplänen und der flächendeckenden Etablierung des Juryverfahrens hat sich die Funktion des Projektmittelausschusses als zuvor wegen der begrenzten Mittel für die Spartengerechtigkeit notwendigem Korrektiv mittlerweile erledigt. Mit der kommenden Reform der Richtlinie wird auf den Projektmittelausschuss verzichtet werden.

Der nächste Schritt soll unter dem Vorbehalt des Haushalts nach den rundweg positiven Erfahrungen während der Coronapandemie die Etablierung eines ebenfalls über die Sparten angelegten Stipendienprogramms sein.

**Zu Frage 3:**

Für den Senat steht die Gewährleistung der Freiheit der Kunst nach Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie der Schutz und die Förderung des kulturellen Lebens nach Art. 11 Absatz 3 der Landesverfassung im Vordergrund. Gerade eine freie Kunst ist ein wichtiger Gradmesser und eine wesentliche Voraussetzung für eine freie Gesellschaft und ist daher unbedingt als solche zu schützen und nicht für etwaige politische Ziele zu funktionalisieren. Freiheit muss dabei selbstverständlich stets mit Verantwortung der Akteure einhergehen, die Freiheit im Sinne des Grundgesetzes insgesamt zu nutzen. Verantwortung ist dabei jedoch vorrangig Eigenverantwortung und nicht Kontrolle. Steuernde Entscheidungen des Staates rechtfertigen sich daher entweder nur aus der Gewährleistung der Freiheit der Kunst selber oder aus Gründen, die verfassungsrechtlich als Schranken des Freiheitsrechts anerkannt sind. Ebenso wie der Eigenwert von freier Kunst ein hohes gesellschaftliches Gut ist, ist die Gewährleistung kultureller Vielfalt für das städtische (Kunst-)Leben von großer Bedeutung und daher sowohl Aufgabe als auch Grundlage öffentlicher Kulturförderung des Senats. Die Fördermaßnahmen und -instrumente des Senators für Kultur folgen hierbei den oben genannten Leitlinien. Um die diskriminierungsfreie Förderung von Kultur sicherzustellen, sieht die Zuwendungspraxis des Senators für Kultur u.a. zum Teil mehrstufige Verfahren und die Auswahl durch möglichst breit besetzte unabhängige Fachjurs vor.

## **Anfrage 10: Wie nachhaltig ist die aufsuchende Beratung der Jugendberufsagentur in Bremen?**

**Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen hat die aufsuchende Beratung der Jugendberufsagentur in der Stadt Bremen in den letzten zwei Jahren durchgeführt, um die Zielgruppe unversorgter junger Menschen zu erreichen, wie viele Beratungsgespräche wurden daraufhin geführt, wie viele junge Menschen konnten in dieser Zeit in unterstützende Maßnahmen, Ausbildung oder Arbeit vermittelt oder deren Lebensumstände stabilisiert werden?
2. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Arbeit der aufsuchenden Beratung in der Stadt Bremen?
3. Wie sichert der Senat vor dem Hintergrund der Verankerung der aufsuchenden Beratung im „JBA-Gesetz“ §1 Absatz 2 und §3 Absatz 5 die Arbeit langfristig und verbindlich ab?

### **Zur Frage 1:**

Die Aufsuchende Beratung hat die Aufgabe, unversorgte junge Menschen an die Jugendberufsagentur Bremen heranzuführen. Bei Bedarf sollen frühzeitige Hilfestellungen zur Lösung multipler Problemlagen gegeben werden. Hierfür sind meist längere Beratungsprozesse notwendig.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden von der Aufsuchenden Beratung 535 Beratungsgespräche geführt. Die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete hat insgesamt 576 Beratungsgespräche geführt. Weiterhin wurden 3.378 Kurzberatungen durchgeführt.

Das neue "Gesetz zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf" – kurz: JBA-Gesetz – regelt, welche Beteiligten unter welchen Bedingungen Daten von aktuellen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern erhalten dürfen, um ihnen gezielt und passgenau Unterstützungs- und Informationsangebote zu machen. Die Aufsuchende Beratung arbeitet im Rahmen des Gesetzes daran mit, den Weg der jungen Menschen nach der Schule zu klären. Hierfür wurden seit Herbst 2022 von der Aufsuchenden Beratung 517 junge Menschen kontaktiert.

Die Aufsuchende Beratung hat keinen Vermittlungsauftrag. Sie begleitet junge Menschen auf deren Wunsch innerhalb der Jugendberufsagentur zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit, zur Beratung des Jobcenters Bremen oder auch zu externen Stellen.

Weiterhin sind die Beratungsangebote beispielsweise mit Lastenradaktionen in den Quartieren aktiv, nehmen an Berufsorientierungsmessen teil, begleiten Veranstaltungen und sind in Pop-up-Stores präsent.

Die Aufsuchende Beratung hat 2022 und 2023 1.708 allgemeine Telefonanfragen beantwortet.

### **Zu Frage 2**

Der Senat bewertet die Arbeit der Aufsuchenden Beratung in der Stadt Bremen als positiv. Die Aufsuchenden Beratungen stellen einen etablierten und unverzichtbaren Pfeiler im Zusammenwirken aller Akteure der Jugendberufsagentur dar, um junge Menschen zu erreichen und zu unterstützen, die Gefahr laufen, den Anschluss zu verlieren. Die Besonderheiten dieses Angebots liegen darin, dass im Mittelpunkt der Beratungen die jungen Menschen mit ihren Wünschen, Zielen, Fähigkeiten und individuellen Lebenssituationen stehen und es freiwillig sowie niedrigschwellig ist.

### **Zur Frage 3**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration strebt eine Verstärkung des Angebotes ab 2025 an.

## **Anfrage 11: Gesundheitliche Versorgung in der Leichtbauhalle im Hulsberg-Quartier**

**Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Dariush Hassanpour und Fraktion DIE LINKE vom 18. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche gesundheitliche Versorgung steht den asylsuchenden und geflüchteten Menschen in der Leichtbauhalle im Hulsberg-Quartier auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Mitte zur Verfügung?
2. Wie wird der Infektionsschutz sichergestellt (welche Möglichkeiten gibt es beispielsweise für Personen, welche sich mit einem Krankheitserreger infiziert haben, sich zu isolieren, um andere Bewohner:innen nicht anzustecken und welche Vorkehrungen werden getroffen, um Infektionsausbrüche so gut es geht zu vermeiden)?
3. Wie wird das 2016 vom Senat verabschiedete Gewaltschutzkonzept in der Unterkunft umgesetzt?

**Zu Frage 1:**

Für asylsuchende und geflüchtete Menschen wird werktags eine Akut- und Basisversorgung in einer mobilen Arztpraxis auf dem Gelände angeboten. Personen, für die die angebotene Akut- und Basisversorgung nicht ausreicht, werden mit organisatorischer Unterstützung durch den Träger im niedergelassenen Gesundheitssystem behandelt. Zudem werden Erstuntersuchungen in einem separat eingerichteten Versorgungscontainer durchgeführt.

**Zu Frage 2:**

Ziel der Erstuntersuchung ist es unter anderem, das Vorliegen schwerwiegender übertragbarer Krankheiten zu diagnostizieren beziehungsweise auszuschließen, den Impfstatus zu kontrollieren und gegebenenfalls Impfungen durchzuführen.

Möglichkeiten zur Quarantäne im Falle ansteckender Krankheiten stehen grundsätzlich in der Erstaufnahme in Vegesack zur Verfügung. Darüber hinaus sind im Rahmen der Corona-Pandemie im Übergangwohnheim Arberger Heerstraße Quarantäne- und Isolationsmöglichkeiten geschaffen und die entsprechenden Versorgungsstrukturen eingerichtet worden. Um auf Quarantänebedarfe im Unterkunftssystem reagieren zu können, werden derzeit noch zehn dieser Plätze vorgehalten.

**Zu Frage 3:**

Das Gewaltschutzkonzept aus dem Jahr 2016 wird generell in allen Einrichtungen umgesetzt, auch von der AWO, und auch in den Leichtbauhallen am Hulsberg. Beschäftigte des Trägers verpflichten sich bei Dienstantritt schriftlich auf einen Verhaltenskodex, der Aspekte des Gewaltschutzes umfasst. Sie werden sensibilisiert und besuchen regelmäßig einschlägige Fortbildungen. Mehr als die Hälfte des Träger-Personals ist weiblich, der Sicherheitsdienst stellt ebenfalls Geschlechterdiversität sicher. So sind weibliche Ansprechpartnerinnen sowie ein geschlechterspezifischer Blick auf die Situation vor Ort stets gewährleistet. In den öffentlichen Bereichen der Einrichtung ist das Sicherheitspersonal durchgängig präsent. Die Sanitärräume sind deutlich nach Geschlechtern getrennt und baulich so angeordnet, dass ein möglichst hoher Grad an Sicherheit gegeben ist. In den öffentlichen Bereichen der Einrichtung liegt mehrsprachiges Infomaterial zum Thema Gewaltschutz aus, das auch auf geschulte Ansprechpersonen in der Einrichtung verweist. Eine Vernetzung mit externen Beratungsstellen wird derzeit aufgebaut.

**Anfrage 12: Beteiligung Bremens am Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion  
der FDP  
vom 19. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat sich die Stadtgemeinde Bremen an den vergangenen vier Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“ beteiligt?
2. Mit welchen innovativen Projekten zur Klimavorsorge (zum Beispiel zur Starkregenvorsorge) hat sich die Stadtgemeinde an dem Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“ beteiligt und gab es hier für die Stadtgemeinde Auszeichnungen?
3. Plant der Senat sich als Stadtgemeinde an dem diesjährigen Bundeswettbewerb zu beteiligen, und wenn ja, mit welchen innovativen Projekten?

**Zu Frage 1:**

Der seit 2016 alle zwei Jahre ausgelobte Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“ sah bis zum Jahr 2020 ausschließlich die Kategorien „private und kommunale Unternehmen“, „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ sowie „Vereine, Verbände, Stiftungen“ vor. Im Jahr 2022 wurde erstmalig die Bewerbungskategorie „Kommune“ neu eingeführt. Von daher besteht für Kommunen mit der aktuellen Ausschreibung jetzt erst zum zweiten Mal die Möglichkeit, sich mit ihren Klimaanpassungsprojekten für den Bundespreis zu bewerben. An der ersten Bewerbungsrunde im Jahr 2022 hat sich die Stadtgemeinde Bremen noch nicht am Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“ beteiligt.

**Zu Frage 2:**

Für den Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“ im Jahr 2022 wurde seinerzeit eine Bewerbung mit dem Bundesförderprojekt „BREsilient – Klimaresiliente Zukunftsstadt Bremen“ in Erwägung gezogen. Die Erfolgchancen auf den Preis wurden jedoch als gering eingeschätzt, da die Maßnahmen zum damaligen Bewerbungsschluss im März 2022 geplant, aber noch nicht umgesetzt waren. Daher erschien eine Teilnahme am darauffolgenden Wettbewerb, also nach Umsetzung der Maßnahmen, zielführender. Insofern gibt es bis dato keine Beteiligung der Stadtgemeinde Bremen und entsprechend auch keine Auszeichnungen.

**Zu Frage 3:**

Eine Bewerbung für den Bundespreis „Blauer Kompass 2024“ mit Maßnahmen aus dem im Juli 2023 abgeschlossenen Bundesförderprojekt BREsilient II, verortet bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, ist bereits in Vorbereitung. Im Fokus stehen dabei die Maßnahmen zur Hochwasservorsorge in den beiden besonders überschwemmungsgefährdeten Gebieten Pauliner Marsch / Im Suhrfelde sowie Blumenthaler Aue. Diese umfassen u.a. die Gründung einer Sturmflutpartnerschaft und einer Starkregenpartnerschaft, die gemeinsame Erarbeitung von Informationsbroschüren und -schildern, die Umsetzung einer Machbarkeitsstudie zur schnelleren Gebietsentwässerung nach potenziellen Überflutungen sowie die Einführung eines gebietsbezogenen Starkregen-Kurzfristvorhersagesystems. Weitere Bewerbungsvorhaben aus der Stadtgemeinde Bremen sind nicht bekannt.

**Anfrage 13: Stärkung von unterversorgten Schulen durch Versetzung oder befristete Abordnung von Lehrkräften**  
**Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwesser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU**  
**vom 23. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hat der Senat seit Beginn des Jahres 2024 personell unterversorgte öffentliche Schulen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen durch Versetzung beziehungsweise befristete Abordnung von Lehrkräften gestärkt, und in welchem Umfang (Vollzeitäquivalenten, VZÄ) kamen beide der genannten Maßnahmen dabei jeweils zur Anwendung?
2. In welchem Umfang (VZÄ) hat der Senat im Zuge besagter Personalmaßnahmen, mit dem Ziel eines Ausgleichs und der Unterstützung von unterversorgten Schulen, die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft und Versetzungen beziehungsweise befristete Abordnungen von Lehrkräften ohne vorheriges Einvernehmen verfügt?
3. Was gedenkt der Senat zudem konkret dafür zu unternehmen, um das Mittel der Abordnung durch „zeitliche Anreize“ zwecks erleichterter Balance zwischen Beruf und Familie oder ergänzender „Berufskarriere-Optionen“ aus Sicht von Lehrkräften attraktiver zu machen, so wie er dies in seinem kurz- und mittelfristigen Personalversorgungskonzept Schule aus dem März 2023 in Aussicht gestellt hatte?

**Zu Frage 1 und 2:**

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat seit Beginn des Jahres 2024 nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Lehrkräfte an andere Schulen dauerhaft zu versetzen oder befristet abzuordnen. Versetzungen und Abordnungen stellen aus Sicht der senatorischen Behörde immer nur das letzte Mittel dar, um Schulen mit hinreichend Personal zu versorgen. Stattdessen wurde dieses Jahr Personaleinstellungen gezielt durch die Behörde gesteuert. Mit Blick auf den Einstellungstermin zum 1.2.2024 ist es der senatorischen Behörde so gelungen, personell herausfordernde Standorte wie beispielsweise die Grundschulen „Schule Am Wasser“ und „Tami-Oelfken-Schule“ mit deutlich mehr Personal zu versorgen. Die „Schule Am Wasser“ hat zum 1.2.2024 rechnerisch einen Versorgungsgrad von 97% (1.8.2023: 82%), die Tami-Oelfken-Schule von 108% (1.8.2023: 70%). Ebenfalls ist es gelungen, durch eine weiterentwickelte Personalsteuerung insgesamt mehr Lehrkräfte zum 1.2.2024 einzustellen als zum 1.2.2023 (150 zu 131 voll ausgebildete Lehrkräfte).

Auch wenn für das zweite Schulhalbjahr 2023/2024 bisher keine dienstlich angeordneten Abordnungen und Versetzungen notwendig waren, hält die Senatorin für Kinder und Bildung nachdrücklich daran fest, die vorhandenen gesetzlichen Steuerungsmöglichkeiten zur gezielten Unterstützung unterversorgter Schulen einzusetzen. Hierzu wird die senatorische Behörde die Unterrichtssituation – vor allem an den Grundschulen – im soeben begonnenen zweiten Schulhalbjahr fortlaufend bewerten und entsprechend durch dienstlich veranlasste Abordnungen und Versetzungen nachsteuern.

**Zu Frage 3:**

Die Senatorin für Kinder und Bildung berät derzeit Möglichkeiten, um Lehrkräfte für freiwillige Abordnungen und Versetzungen gewinnen zu können. Hierzu zählt beispielsweise, Schulen mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausrichtung in sogenannten „Schulfamilien“ (Clustern) zusammenzufassen, um diese enger miteinander zu vernetzen und Schulentwicklungsvorhaben gemeinsam zu gestalten. Ein Bestandteil dieser Cluster wäre auch, dass das schulische Personal enger an die anderen Schulen gebunden wird und es den Lehrkräften im Falle notwendiger Abordnungen und Versetzungen deutlich leichter fällt, auch an einer anderen Schule eingesetzt zu werden.

**Anfrage 14: Fördermaßnahme Dorfentwicklung auch in Bremen?  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Oguzhan Yazici, Frank Imhoff  
und Fraktion der CDU  
vom 23. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hat sich der Senat neben der Teilnahme am KLARA-Begleitausschuss mit der Fördermaßnahme Dorfentwicklung auseinandergesetzt?
2. Warum wurden keine Haushaltsmittel für die aktuelle Förderperiode im Rahmen der Dorfentwicklung eingesetzt, obwohl es einen Bedarf gibt?
3. Den Ortsämtern Blockland, Borgfeld, Strom, Burg-Lesum und Osterholz wurden die neuen Möglichkeiten der Fördermaßnahme Dorfentwicklung vorgestellt und es besteht aus allen Ortsteilen ein hohes Interesse, warum wird eine strategische gemeinsame Ausrichtung für das Förderverfahren seitens des Senats nicht näher verfolgt?

**Zu Frage 1:**

Die Förderung der dörflichen Struktur und der Erhalt von ortsbildprägenden Gebäuden hat in Bremen eine lange Tradition. Der Senat hat deshalb nach der Entscheidung im Jahr 2018, bei der Verteilung der ELER-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 die Schwerpunkte im Küsten- und Naturschutz zusetzen und Dorferneuerungs-Maßnahmen nicht mehr aus dem Programm ELER zu finanzieren, in den Jahren 2022 und 2023 im Haushaltsplan jeweils 25 Tsd. € bereitgestellt. Mit diesen Anschlägen wurde sichergestellt, dass eine Bremische Co-Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Bereich von Projekten oder Maßnahmen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung, somit der Dorfentwicklung, zur Verfügung gestellt werden kann.

**Zu Frage 2:**

Konkrete Einzelanträge lagen nicht vor, so dass diese Mittel bisher nicht abgerufen wurden.

**Zu Frage 3:**

Ungeachtet dessen wird ein Bedarf in den in der Frage genannten Ortsamtsbereichen, sowie darüber hinaus in Oberneuland und Seehausen, die alle jeweils Ortsteile oder Straßenzüge umfassen, die dem ländlichen Raum in Bremen zugehörig sind, als vorhanden eingeschätzt. Daher soll in Abstimmung u.a. mit der Bewilligungsstelle in Niedersachsen und auch den angesprochenen Ortsamtsleitungen eine konkrete Bedarfsabfrage initiiert werden, um einen genauen Bedarf für die Folgejahre zu ermitteln. In den Haushalten 2024 und 2025 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes Bremische Co-Finanzierungsmittel in unveränderter Höhe eingeplant. Für die künftige Ausgestaltung der Dorfentwicklung und Abwicklung des Förderprogrammes, bedarf es einer genaueren Definition, für welche Maßnahmen und Projekte Mittel in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden können. Die zuständige Senatskanzlei wird hierzu mit den betreffenden Ortsamtsleitungen erörtern, wie Umsetzungskriterien im Einvernehmen festgelegt werden können.

**Anfrage 15: Weichen stellen für die Schaffung multiprofessioneller Teams in unseren Kitas**  
**Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP**  
**vom 23. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wird Akademikerinnen und Akademikern mit pädagogischem und/oder sprachwissenschaftlichem Hochschulstudium (zum Beispiel Lehramt, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Logopädie) ermöglicht, als pädagogische Fachkraft an Kitas tätig zu sein? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschulstudium und erforderlichem Hochschulabschluss, Dauer des Anerkennungsprozesses, genauer Tätigkeit an den Kitas und Vergütung.)
2. Inwiefern wird der Quereinstieg in den Erzieherberuf aktuell an unseren Kitas ermöglicht, und welche weiteren Maßnahmen sind für die Gewinnung weiterer pädagogischer Fachkräfte/multiprofessioneller Teams geplant? (Bitte aufschlüsseln nach den Voraussetzungen.)
3. Inwiefern wird ausländischen, pädagogischen Fachkräften ermöglicht, an Kitas tätig zu sein? (Bitte aufschlüsseln nach Dauer des Anerkennungsprozesses, Berufsausbildung/Hochschulstudium, genauer Tätigkeit an den Kitas und Vergütung.)

**Zu Fragen 1**

Für „berufsnahe“ Zielgruppen steht seit 2020 das „Quereinstiegs-Programm“ zur Verfügung. Quereinsteiger:innen sind nicht nur, aber auch Akademikerinnen und Akademikern mit nicht sozialpädagogischen, aber fachnahen Abschlüssen oder Zielgruppen, die auf Basis anderer Berufsabschlüsse bereits professionell mit Kindern arbeiten. Ohne Nachqualifizierung können gemäß der Eckpunktevereinbarung zum Quereinstieg die Universitäts- oder Fachhochschulabschlüsse Kindheitspädagog:innen, Elementarpädagog:innen und Heilpädagog:innen als pädagogische Fachkraft eingesetzt werden, wenn bereits Erfahrungen als Fachkraft im Bereich der frühkindlichen Bildung vorliegen. Personen mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik, sowie mit fachnahem Universitäts- oder Fachhochschulabschlüsse (z.B. Erziehungswissenschaften) können nach Durchlauf einer Qualifizierung entsprechend eingesetzt werden. Die Teilnehmenden werden dazu innerhalb von ca. 12 Monaten am Paritätischen Bildungswerk Bremen (PBW) während des Praxiseinsatzes weiterqualifiziert. Mit den o.g. Voraussetzungen oder nach erfolgreichem Abschluss einer Anpassungsqualifizierung können die Teilnehmenden im Land Bremen als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt und entsprechend nach SuE 8 vergütet werden. In den Jahren 2020 bis 2023 haben rund 140 Personen mit Nachqualifizierungsbedarf dieses Programm erfolgreich durchlaufen. Zwei weitere Durchgänge laufen derzeit; der letzte ist im Januar 2024 gestartet.

**Zu Frage 2**

Die Weiterbildung zum/zur Erzieher:in – in Voll- oder Teilzeit, berufsbegleitend oder praxisintegriert – kann beginnen, wer einen Mittleren Schulabschluss (MSA), eine abgeschlossene Erstausbildung sowie Praxiserfahrungen im sozialpädagogischen Bereich im Umfang von 900 Stunden nachweisen kann. Dabei muss es sich bei der Erstausbildung nicht um eine sozial/pädagogische Ausbildung handeln. Das bedeutet, dass auch Personen mit einer fachfremden Erstausbildung die Weiterbildung beginnen können. Mit Mitteln aus dem Kita-Qualitätsgesetz des Bundes wird in bremischen Kitas auch die berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Erzieher:in für dort beschäftigte sozialpädagogische Assistenzen oder Kinderpfleger:innen bei „vollem Lohnausgleich“ ermöglicht. Die begonnenen Maßnahmen des Quereinstiegs sollen fortgeführt und ausgeweitet werden. Ziel ist nicht nur mehr Beschäftigte für den Gruppendienst zu gewinnen, sondern eine höhere Vielfalt der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Teams zu fördern. Im Sinne multiprofessioneller Teams sind auch Ausweitungen über das formale Qualifikationsniveau von Erzieher:innen möglich. Allerdings ist dies nur bei der Übernahme höherwertiger Tätigkeiten mit einer höheren Vergütung als im Gruppendienst verbunden, z.B. im Rahmen des so genannten „SozPäd-Programms“ oder bei einer Tätigkeit als Inklusionsberater:innen.

**Zu Frage 3**

Für pädagogische Fachkräfte, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung ihres Abschlusses. Wird bei diesem Gleichstellungsverfahren

festgestellt, dass es wesentliche Unterschiede zur deutschen Aus- oder Weiterbildung gibt, können diese durch Module, welche vom Paritätischen Bildungswerk e.V. angeboten werden, ausgeglichen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Personen durch eine Sondergenehmigung des Landesjugendamtes bereits während der Qualifizierung als Fachkräfte in KiTas tätig sind.

Die Dauer der Maßnahme ist individuell verschieden, da sie sich danach richtet, welche bzw. wie viele wesentliche Unterschiede zur deutschen Aus- bzw. Weiterbildung bestehen und ob die Gleichstellung zum Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers oder zur Sozialpädagogischen Assistenz führt. Letztere erhalten sofort nach dem Absolvieren der Module die Gleichstellung. Die Personen, für die eine Gleichstellung zum/zur staatlich geprüften Erzieher:in erfolgt ist, haben im Anschluss das Berufspraktikum mit dem abschließenden Kolloquium zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in zu absolvieren.

Das seit 2018 bestehende Programm „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ richtet sich an spanische Hochschulabsolvent:innen (B.A.), die den Beruf des Erziehers bzw. der Erzieherin in Deutschland anstreben.

Das Programm ist derart angelegt, dass die Teilnehmenden in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach SuE 4 vergütet und eingesetzt werden, und berufsbegleitend innerhalb von 15 Monaten sowohl das Sprachniveau B2 als auch die Gleichstellung zum/zur staatlich geprüften Erzieher:in erreichen. Über das Verfahren der Anrechnung von Praxiszeiten kann im direkten Anschluss die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung beantragt werden. Die Teilnehmenden des Programms werden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet.

Seit 2018 haben 188 Personen an diesem Programm teilgenommen bzw. befinden sich noch in der Teilnahme. Der nächste Durchgang startet im Frühjahr 2024.

Ende des Jahres 2023 ist in Anlehnung an das unter Frage 1 dargestellte „Quereinstiegsprogramm“ das Projekt „IQsA – Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern“ gestartet. Dieses richtet sich auch an ausländische Hochschulabsolvent:innen, welche bereits mit Kindern gearbeitet haben, deren Abschluss aber nicht mit dem einer Erzieherin bzw. eines Erziehers gleichgestellt werden kann (z.B. Lehrkräfte, Psycholog:innen, Therapeut:innen). Diese Personen werden zu Gruppenleitungen in Kitas qualifiziert. Die Maßnahme dauert ca. 8 Monate und umfasst sowohl theoretische als auch praktische Inhalte. Währenddessen erhalten die Teilnehmenden eine Vergütung nach SuE 2. Die Maßnahme schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Bei erfolgreichem Abschluss können die Personen mit SuE 8 an bremischen Kitas als Gruppenleitungen eingestellt werden.

**Anfrage 16: Wie geht es weiter mit der Kindertagesbetreuung in Walle?  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
vom 30. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie plant der Senat den Erhalt von vorhandenen Kita-Plätzen in Walle zu gewährleisten, nachdem die derzeit von KiTa Bremen genutzten Räumlichkeiten in der Waller Heerstraße 168 aus baulichen Gründen in Zukunft nicht mehr genutzt werden können?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass die gut eingespielte Kita in der Waller Heerstraße 168 als Gesamteinrichtung mit dem bestehenden Team in neue Räumlichkeiten umziehen und so auch langfristig erhalten werden kann, damit sowohl die aktuellen Bestands-Kinder als auch in Zukunft weitere Kinder von der etablierten Einrichtung profitieren können?
3. Wie bewertet der Senat die Option, für die Kita in der Waller Heerstraße 168 beispielsweise die aktuell in Sanierung befindlichen Kita-Räumlichkeiten im Steffensweg 89 oder andere bestehende Kita-Räumlichkeiten im Stadtteil Walle anzumieten, damit die Gesamteinrichtung erhalten bleiben kann?

**Zu Frage 1:**

Der KiTa-Standort an der Waller Heerstraße 168-170 fungiert als Dependance des von KiTa Bremen betriebenen Kinder- und Familienzentrums Pastorenweg. Die Anmietung erfolgte ursprünglich als „Ausweichquartier“ während einer Sanierungsphase und wurde aufgrund der Kitaplatzsituation im Bremen Westen auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen als zusätzliche Kapazität

weiterbetrieben. Der Standort Waller Heerstraße befindet sich angrenzend zum benachbarten Stadtteil Gröpelingen und hat dazu beigetragen, dass ebenfalls nicht versorgte Kinder aus Gröpelingen aufgenommen wurden. Das bestehende Mietverhältnis mit der Eigentümerin ist bis zum 31.07.2027 befristet. Die Dependance umfasst eine Krippen- und zwei Elementargruppen. Ende Januar dieses Jahres hat KiTa Bremen als Träger des Angebots mitgeteilt, die bestehende Krippengruppe zum Ende des laufenden Kindergartenjahres auslaufen zu lassen und die beiden verbleibenden Elementargruppen zum Kindergartenjahr 2025/26 grundsätzlich aufzulösen. Zur Begründung dieser Entscheidung werden bauliche Gründe geltend gemacht, eine bereits erfolgte Sanierung durch die Eigentümerin habe nicht zu den erhofften Verbesserungen geführt. Die senatorische Behörde ist in der Folge dieser Ankündigung in einen intensiven Dialog mit dem Träger eingetreten. Ziel ist es, die derzeit in der Dependance vorgehaltene Betreuungskapazitäten für Walle und Gröpelingen aufrecht zu erhalten. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird mit der zuständigen Staatsrätin, KiTa Bremen und dem Landesjugendamt am 06.03.2024 gemeinsam mit den betroffenen Eltern und lokalen Politiker:innen die Räumlichkeiten besichtigen und alternative Lösungen eruieren, mit dem Ziel, dass kein Platz abgebaut wird.

### **Zu Frage 2:**

Die Gespräche zur räumlichen Perspektive der drei Betreuungsgruppen sind noch nicht abgeschlossen. Vom Auslaufen der Krippengruppe wären angesichts der derzeitigen Alterszusammensetzung keine bestehenden Betreuungsverhältnisse betroffen – die Kinder gehen in den Elementarbereich über, ein jüngeres Kind kann im Stammhaus am Pastorenweg in eine Gruppe aufgenommen werden. Dennoch ist die Kapazität der Gruppe für Gröpelingen und Walle von hoher Bedeutung, da die Zielversorgungsquoten in beiden Stadtteilen noch nicht erreicht werden können.

### **Zu Frage 3:**

Am Standort Steffensweg 89 finden aktuell umfangreiche Sanierungsmaßnahmen statt und daher steht diese Option nicht zur Verfügung. Angesichts des baulichen Zustandes des Objektes Waller Heerstraße 168-170 wird intensiv nach alternativen Räumlichkeiten gesucht, um die Platzkapazitäten zu erhalten; wenn möglich sollen alle drei bestehenden Gruppen räumlich zusammengefasst bleiben.

## **Anfrage 17: Zwei Erschließungsstraßen für acht Einfamilienhäuser am Rethfeldsfleet? Anfrage der Abgeordneten Dr. Oguzhan Yazici, Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 6. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wäre es möglich, entgegen den anders lautenden Bestimmungen im rechtskräftigen Bebauungsplan 1986, die Erschließung der geplanten acht Einfamilienhäuser ausschließlich über die Straße Rethfeldsfleet vorzunehmen und auf eine zweite, zusätzliche Erschließung über die Weingartstraße zu verzichten?
2. Welche baurechtlichen Möglichkeiten bestehen generell, auch ohne Änderung des Bebauungsplans 1986, die Erschließung der geplanten Wohngebäude ausschließlich über die Straße Rethfeldsfleet umzusetzen?
3. Welcher (Zeit-) Aufwand würde entstehen, den Bebauungsplan 1986 dahingehend zu ändern, dass die Erschließung der geplanten Einfamilienhäuser ausschließlich über die Straße Rethfeldsfleet erfolgt?

### **Zu 1 und 2:**

Wie in der Deputationsvorlage vom 11.01.2024 (VL\_21-1240) ausgeführt, beabsichtigt der Eigentümer die Bebauung des Grundstücks Rethfeldsfleet 8 (Flurstück 192, Flur 305, Gemarkung VR 305, Stadtgemeinde Bremen) mit sieben Einfamilienhäusern. Die Erschließung der neuen Baugrundstücke soll entsprechend des gültigen Bebauungsplans 1986 über Rethfeldsfleet für zwei Grundstücke sowie über die Weingartstraße für fünf weitere Baugrundstücke erfolgen.

Die im Bebauungsplan 1986 festgesetzte (plangemäße) Erschließung für das Flurstück 192 hat über die Weingartstraße zu erfolgen.

Eine Erschließung des gesamten Flurstücks 192 ausschließlich über die Straße Rethfeldsfleet entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, berührt die Grundzüge der Planung und ist daher nicht zulässig.

Die Erschließung der neuen Baugrundstücke erfolgt nicht über eine zusätzliche zweite Erschließung, sondern über jeweils private Grundstückszufahrten. Zwei Grundstücke werden von der Straße Rethfeldsfleet aus bis zur Garagenzufahrt des zweiten Gebäudes erschlossen. Die weiteren Grundstücke (Grundstück 3-7) werden von der Weingartstraße aus ebenfalls über eine private Grundstückszufahrt (inklusive einer Feuerwehraufstellfläche) erschlossen. Geplant ist, dass die jeweiligen Zuwegungen nicht vollständig versiegelt werden.

**Zu 3:**

Es besteht kein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), da durch den B-Plan 1986 bereits die planungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorliegt.